

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1017

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 10.07.2020

---

## **Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der Fachhochschule Südwestfalen**

Die Gleichstellungskommission hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 die Geschäftsordnung verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

# **Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der Fachhochschule Südwestfalen vom 25.06.2020**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (SGV. NRW. 547) – zuletzt geändert am 14.04.2020 (SGV. NRW S. 218b) – in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen v. 11.05.2015 (AB Nr. 691 v. 21.05.2015) gibt sich die Gleichstellungskommission die folgende Geschäftsordnung:

Präambel .....	1
§ 1 Mitglieder, Vorsitz, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.....	2
§ 2 Vorbereitung der Sitzungen .....	2
§ 3 Häufigkeit der Sitzungen und Einberufung .....	2
§ 4 Sitzungen.....	3
§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung .....	3
§ 6 Protokoll.....	3
§ 7 Verschwiegenheit .....	3
§ 8 Änderung der Geschäftsordnung.....	3
§ 9 Inkrafttreten .....	4

## **Präambel**

Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Sie überwacht insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne.
2. Sie wirkt an der internen Mittelvergabe mit.
3. Sie nimmt zu Angelegenheiten, in denen die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat, Stellung.

## § 1 Mitglieder, Vorsitz, Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Der Gleichstellungskommission gehören als Mitglieder an:
  - die Gleichstellungsbeauftragte,
  - je eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - je eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - je eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie
  - je eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Den Vorsitz führt die oder der nach § 37 Abs. 3 der Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen gewählte Vorsitzende.
- (3) Alle Mitglieder haben ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte nach § 35 Abs. 1 S. 6 der Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen hat grundsätzlich ein Rederecht, soweit sie an einer Sitzung teilnimmt. Weitere Rechte stehen ihr zu, sofern die Gleichstellungsbeauftragte verhindert ist und die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte ihre Vertretung in der jeweiligen Sitzung übernimmt.
- (5) Von der Gleichstellungskommission eingeladene Gäste haben ein Rederecht.

## § 2 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission bereitet die oder der Vorsitzende in enger Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten vor.
- (2) Zu jeder Sitzung wird vorab der Entwurf einer Tagesordnung erstellt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Anliegen in der Kommission behandelt wird. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## § 3 Häufigkeit der Sitzungen und Einberufung

- (1) Die Kommission tagt in der Regel einmal im Semester und bei Bedarf. Bedarf besteht, sobald mindestens ein Viertel der Mitglieder Bedarf anmelden, dann ist sie umgehend einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Beratungsunterlagen von der oder dem Vorsitzenden einzuladen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende auch kurzfristig und formlos zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

## § 4 Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung und wirkt auf einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen hin. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind nicht öffentlich. Gäste können nach Abstimmung eingeladen werden, es gilt die Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

## § 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Gleichstellungskommission ist gegeben, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit der Kommission ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zustande. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, sobald ein Mitglied dies verlangt.
- (3) In besonders eilbedürftigen Fällen kann auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden die Gleichstellungskommission einen Beschluss durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe im Umlaufverfahren treffen. Hierzu übersendet die oder der Vorsitzende den Mitgliedern den beabsichtigten Beschluss mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist etwaige Bedenken gegen die Durchführung eines Umlaufverfahrens mitzuteilen. Werden Bedenken nicht mitgeteilt, ist dies im Protokoll als erster Tagesordnungspunkt zu dokumentieren. Anschließend ist über den Beschluss zu entscheiden.

## § 6 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Das Protokoll wird in der jeweils folgenden Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder genehmigt.

## § 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Kommission sind gem. § 10 Abs. 3 HG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere sind sie über sämtliche, ihnen durch die Kommissionstätigkeit bekannt gewordenen, personenbezogenen Daten verpflichtet, soweit sie der Datenschutzgrundverordnung oder dem Datenschutzgesetz des Landes unterliegen.

## § 8 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission geändert werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gleichstellungskommission vom 25.06.2020.

Iserlohn, den 30. Juni 2020.

Die Vorsitzende  
der Gleichstellungskommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Heckmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Petra Heckmann